

Ukraine – Hinweis zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Aus der Ukraine Geflüchtete haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Vor der Leistungsgewährung ist grundsätzlich eine Registrierung durchzuführen. Soweit noch keine Registrierung erfolgt ist, ist dies bei uns im Ausländeramt möglich (Antrag und Informationen hierzu finden Sie [hier](#)).

Der Leistungsanspruch entsteht in der Regel frühestens mit der Geltendmachung des Bedarfs. Da es aufgrund der aktuellen Situation zu Verzögerungen bei der Registrierung kommen kann, können Leistungsanträge auch schon vor der Registrierung beim Landratsamt, Sgb. 2.3 (AsylbLG-Stelle), gestellt werden.

Um das Verfahren zu beschleunigen, ist es sinnvoll, den [Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz](#) **vorab** auszufüllen und **vorab** bei uns einzureichen:

- schriftlich an das Landratsamt Schwandorf, Sgb. 2.3, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf oder
- per Fax an die Fax-Nr. 09431/471-214 oder
- per E-Mail an die E-Mail-Adresse: Sozialwesen@Landkreis-Schwandorf.de

Soweit bereits eine Registrierung erfolgt ist, sei es im Landratsamt oder bei einer anderen Stelle (z. B. ANKER-Einrichtung), ist dem Antrag hierzu ein Nachweis beizugeben (Ankunftsnachweis, Anlaufbescheinigung, Fiktionsbescheinigung).

Wenn noch keine Registrierung vorliegt, ist eine Ablichtung des Reisepasses beizufügen.

Anschließend empfiehlt sich eine **telefonische Terminvereinbarung** und Vorsprache idealerweise mit einer deutschsprechenden Person. Geben Sie bitte eine Telefonnummer an – wir melden uns wegen der Terminvereinbarung!!!